

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Zolldienstleistungen

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zolldienstleistungen (nachfolgend AGB) für Privat- sowie Geschäftskundinnen und -kunden (nachfolgend Kundin) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der Kundin sowie der Swiss Post Cargo CH AG, Dintikon (nachfolgend SPC) bei der Nutzung und Inanspruchnahme von Zolldienstleistungen im internationalen Warenverkehr. Diese AGB gelten zwischen der SPC und der jeweiligen Kundin für alle Verträge über Zolldienstleistungen und/oder damit zusammenhängende Dienstleistungen einschliesslich beratender Tätigkeiten.

1.2 Die Allgemeinen Bedingungen (2005) der SPEDLOGS-WISS – Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (nachfolgend AB SPEDLOGSWISS) finden ergänzende Anwendung, sofern diese AGB keine abweichende Regelung vorsehen.

1.3 Es gelten die bei der Erteilung eines Leistungsauftrages publizierten AGB und die AB SPED-LOGSWISS (zusammen nachfolgend Allgemeine Bedingungen).

1.4 Die SPC informiert über allfällige substanzielle Anpassungen der Allgemeinen Bedingungen während der Vertragsdauer. Mit Erteilung eines neuen Leistungsauftrages gelten die neuen Allgemeinen Bedingungen als akzeptiert.

1.5 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kundin oder Dritter finden keine Anwendung.

1.6 Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter sowie für eine Mehrzahl von Personen.

2 Dienstleistungsbeschreibung

2.1 Die SPC erbringt nach Massgabe des Einzelauftrages Zolldienstleistungen im Zusammenhang mit Zollverfahren gemäss Schweizer Zollrecht betreffend die Einfuhr, Ausfuhr, den Transit sowie die vorübergehende Verwendung von Waren.

2.2 Weiter erbringt die SPC nach Massgabe des Einzelauftrages Zolldienstleistungen im Zusammenhang mit Zollverfahren gemäss des Zollkodexes der Union (nachfolgend UZK) oder gemäss Zollvorschriften anderer Jurisdiktionen. Sofern nicht explizit schriftlich vereinbart, handelt die SPC als direkter Zollvertreter nach UZK. Diese AGB gelten unabhängig von der gewählten Art der Vertretung für alle Zolldienstleistungen der SPC.

2.3 Nach Massgabe des Einzelauftrages erbringt, bzw. organisiert SPC, ggf. unter Einsatz von Unterauftragnehmern, weitere mit der Zollabwicklung im Zusammenhang stehende Dienstleistungen.

2.4 Die SPC erbringt keine Zolldienstleistungen von Waren deren Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr im Ausgangs-Transit- oder Bestimmungsland gesetzlich verboten ist oder in anderer Weise gegen geltendes Recht verstösst. Die SPC ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zu beenden oder die Weisung abzulehnen, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmung vorliegt oder eine ordnungsgemässe Zollabwicklung nicht möglich ist.

3 Pflichten SPC

Die SPC verpflichtet sich, die Zolldienstleistungen fachgerecht und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und die zollrelevanten Deklarationen im System der Zollverwaltungen korrekt zu erfassen.

4 Pflichten und Garantien der Kundin

4.1 Dokumente

4.1.1 Die Kundin ist verpflichtet, alle für die in Anspruch genommene Zolldienstleistung erforderlichen Dokumente, wie z. B. Zollvollmachten, vollständig und korrekt auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Vor Übergabe der unterzeichneten Dokumente an SPC ist diese nicht verpflichtet, Dienstleistungen zu erbringen. SPC übermittelt der Kundin die zu unterzeichnenden Dokumente.

4.1.2 Bei der Einfuhr von Waren in den zollrechtlichen freien Verkehr (Einfuhr) hat die Kundin eine Vollmacht für die Importverzollung zu erteilen und auf Nachfrage schriftlich zu bestätigen. Die Kundin verpflichtet sich, die mit der Einfuhr verbundenen Zölle, Steuern und andere Abgaben zu begleichen und alle rechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Einfuhr (einschliesslich auswendbaren nichtzollrechtlichen Erlassen) zu erfüllen.



- 4.1.3 Beim Transitverfahren hat die Kundin alle zur Löschung von Transitverfahren erforderlichen Unterlagen zu unterzeichnen (z. B. eine Verpflichtungserklärung oder vergleichbare Erklärung nach ausländischen Rechtsordnungen). Die Kundin trägt die Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch Verlust, Diebstahl der Waren oder sonstige Unregelmässigkeiten im Transitverfahren entstehen. Für den ordnungsgemässen Abschluss des Transitverfahrens ist die Kundin verantwortlich.
- 4.1.4 Bei der Ausfuhr von Waren aus dem jeweiligen Ausfuhrland (Ausfuhr) hat die Kundin eine Vollmacht für die Ausfuhr zu erteilen und auf Nachfrage schriftlich zu bestätigen. Die Kundin garantiert, dass die Ausfuhr der Waren keinem Verbot und keiner Beschränkung unterliegen, und dass sie alle mit der Ausfuhr verbundenen rechtlichen Pflichten (einschliesslich aus den anwendbaren nichtzollrechtlichen Erlassen) erfüllt.
- 4.1.5 Beim Verfahren der vorübergehenden Verwendung trägt die Kundin die Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch Verlust, Diebstahl der Waren oder sonstige Unregelmässigkeiten im Verfahren der vorübergehenden Verwendung entstehen. Für den ordnungsgemässen Abschluss des Verfahrens ist die Kundin verantwortlich.
- 4.1.6 Soweit zoll- und steuerrechtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Einfuhren, Ausfuhren, Transitverfahren und vorübergehender Verwendung im Ausland (EU-Mitgliedstaaten oder andere Länder) von den Rechten und Pflichten nach Schweizer Recht abweichen, gelten die in diesen AGB getroffenen Bestimmungen sinngemäss für die ausländischen Rechte und Pflichten.
- 4.2 Informationen
- 4.2.1 Die Kundin ist verpflichtet, unaufgefordert der SPC fristgerecht die vollständigen und korrekten Informationen (inkl. Daten) und Unterlagen, die für die ordnungsgemässe Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, schriftlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.2 Darunter fallen für die Zollanmeldung insbesondere
- die Handelsrechnung, Frachtpapiere, Ursprungsnachweise, die Zolltarifnummer, die korrekte Warenbeschreibung sowie alle Informationen, die zur Bestimmung des Zollwerts, des Steuerwertes oder anderer Bemessungsgrundlagen erforderlich sind, wie Menge, Art und das Gewicht der Waren, Beteiligungen, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten, Provisionen, Maklergebühren, Preisnachlässe, Verlade und Umschlagskosten, Versicherungskosten, Frachtkosten, Verpackungskosten und alle anderen Beträge, die den Warenwert beeinflussen.
 - Liegen keine Informationen zur Ermittlung des Zollwertes, des Steuerwertes oder anderer Bemessungsgrundlagen vor, ist SPC berechtigt, entweder (i) anzunehmen, dass ausser den Frachtkosten keine weiteren zollwertrelevanten Faktoren vorliegen oder (ii) die Zollanmeldung zu verweigern, wenn die Angaben für die ordnungsgemässe Anmeldung zwingend erforderlich sind.
 - Liegen keine Angaben zu den Frachtkosten vor, ist SPC berechtigt, die Frachtkosten gestützt auf eigene Erfahrungswerte zu schätzen. Eine Haftung für die Ermittlung der Frachtkosten durch SPC ist, soweit gesetzlich zulässig, vollständig ausgeschlossen. Die Verantwortung für die fristgerechte Übermittlung der Frachtkosten verbleibt ausschliesslich bei der Kundin.
- Liegt im Zeitpunkt der Zollanmeldung keine Zolltarifnummer vor, ist die SPC berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese auf der Grundlage der SPC vorliegenden Informationen zu bestimmen. Eine Haftung für die Bestimmung der Zolltarifnummer durch die SPC ist, soweit gesetzlich zulässig, vollständig ausgeschlossen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Zolltarifnummer verbleibt ausschliesslich bei der Kundin. SPC teilt der Kundin Unstimmigkeiten oder Unklarheiten mit, verbunden mit der Aufforderung diese unverzüglich zu beseitigen.
- 4.2.3 Die Kundin ist verpflichtet, SPC unverzüglich zu informieren, wenn bei der Abwicklung des Auftrags rechtliche Bestimmungen zu beachten sind (bspw. aus nichtzollrechtlichen Erlassen oder Verboten und Beschränkungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten).
- 4.2.4 Die Kundin ist verpflichtet, alle Änderungen bezüglich der Rahmenbedingungen (bspw. Warenmengen, Rechnungen, Zeitpläne, Routen) und/oder der relevanten Information (z. B. geänderte Rechtslage, Ursprungsnachweise) hinsichtlich des der SPC erteilten Auftrages umgehend mitzuteilen.
- 4.2.5 Die Kundin garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, die SPC zur Auftragsabwicklung und Zollabfertigung der Waren zur Verfügung gestellt werden, insbesondere die MWST/Umsatzsteueridentifikationsnummer und UID/EORI-Nummer. Weiter garantiert die Kundin die Echtheit, Unversehrtheit und inhaltliche Richtigkeit aller der SPC übermittelten Dokumente und Unterlagen.
- 4.2.6 SPC ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Echtheit der von der Kundin bereitgestellten Informationen, Dokumente und Unterlagen zu überprüfen. SPC unterzieht alle von der Kundin bereitgestellten Informationen, Dokumente und Unterlagen einer Plausibilitätsprüfung auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder Echtheit. Sofern Unstimmigkeiten vorliegen, ist SPC bis zur Aufklärung dieser Unstimmigkeiten berechtigt, die Zollanmeldung zu unterlassen.
- 4.2.7 Die Kundin ist verpflichtet, Unterlagen, die SPC zur Vorlage bei den Zollbehörden benötigt, umgehend nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.8 Die Kundin informiert SPC, wenn sie über eigene Aufschub-Konten verfügt und diese für die Verzollung verwendet werden sollen. Die Kundin teilt SPC die entsprechenden Informationen mit, welche für die Verwendung der Aufschub-Konten benötigt werden.
- 4.3 Compliance
- 4.3.1 Die Kundin ist verpflichtet und garantiert hiermit, dass sie die einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen im Zusammenhang mit der Verzollung der entsprechenden Waren einhält, insbesondere das Kriegsmaterialgesetz (KMG), das Güterkontrollgesetz (GKG), das Embargogesetz (EmbG), das Kulturgütertransfergesetz (KGTG), und weiterer nichtzollrechtlicher Erlasse sowie EU-Recht und das Recht der jeweils massgeblichen Mitgliedstaaten; hier insbesondere Verordnung (EU) 952/2013 (UZK), Anti-Dumping und Anti-Subventions-Verordnungen, Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-VO), Verordnung (EU) 2023/1115

- (EUDR), Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterie-VO), Verordnung (EU) 2023/956 (CBAM-VO) und im nationalen Recht der Mitgliedstaaten insbesondere das Recht der Exportkontrolle, Einfuhrumsatzsteuergesetze, Verbrauchssteuergesetze und Gesetze über die Sorgfaltspflichten in Lieferketten.
- 4.3.2 Die Kundin ist verpflichtet und garantiert hiermit, dass sie SPC über sämtliche Verbote sowie Einschränkungen und Beschränkungen in Bezug auf die einzuführenden, durchzuführenden oder auszuführenden Waren zeitgerecht schriftlich informiert.
- 4.3.3 Ohne entsprechende schriftliche Mitteilung durch die Kundin ist die SPC berechtigt, ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass der Einfuhr, Durch- oder Ausfuhr der Waren keine Verbote, Einschränkungen oder Beschränkungen entgegenstehen.
- 4.3.4 Die Kundin ist für die Gestellung der Waren verantwortlich und stellt sicher, dass der Frachtführer die nötigen Anweisungen und Informationen erhält.
- 4.4 Abwicklung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben
- 4.4.1 Die Kundin ist verpflichtet, die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) abzuholen sowie elektronisch aufzubewahren und zu archivieren. Gleiches gilt für Einfuhrabgabenbescheide und sonstige Steuerbescheide in anderen Rechtsordnungen. Die Kundin ist verpflichtet, die Veranlagungsverfügung (bzw. den Einfuhrabgabenbescheid) unverzüglich auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu überprüfen, insbesondere die Tarifnummer, den Empfänger, die Importeur-Adresse, die UID- und MWST-Nummer, den statistischen Warenwert oder das Präferenzkennzeichen.
- 4.4.2 Allfällige Unstimmigkeiten oder Abweichungen gemäss Ziff. 4.3.1 sind der SPC unverzüglich, spätestens jedoch innert 10 Kalendertagen ab Ausstellungsdatum der Veranlagungsverfügung mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung innert Frist, gilt dies als Genehmigung. Die SPC übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus nicht fristgerecht gemeldeten Unstimmigkeiten oder Abweichungen resultieren. Die Kundin hat SPC auf ggf. kürzere Rechtsbehelfsfristen im Land der Verzollung hinzuweisen.
- 4.4.3 Bei Unstimmigkeiten oder Abweichungen sind Berichtigungen, Rechtsmittel und/oder anderweitige Massnahmen durch die Kundin vorzunehmen. Die Kundin ist verpflichtet, die gesetzlichen und behördlichen Fristen zu prüfen und die Einhaltung zu überwachen. In Absprache und gegen Entschädigung übernimmt SPC die vorgenannten Aufgaben, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 4.5 Aufbewahrungspflicht
- 4.5.1 Die Kundin hat alle mit den Zolldienstleistungen und der Zollanmeldung im Zusammenhang stehenden Daten und Unterlagen ordnungsgemäss aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere alle der Zollanmeldung zugrunde liegenden Unterlagen, wie z. B. Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungserklärungen, Frachtpapiere, einschliesslich der Zollanmeldung und der Veranlagungsverfügung. Ursprungs- und Herkunftsnachweise sind im Original aufzubewahren.
- 4.5.2 Auf erstes Verlangen der SPC hat die Kundin unentgeltlich alle Daten und Unterlagen unverzüglich SPC zur Verfügung zu stellen, wenn SPC von Behörden, Gerichten oder anderen Institutionen im Zusammenhang mit der für die Kundin durchgeführten Dienstleistungen in Anspruch genommen, eine Prüfung vorgenommen wird oder SPC anderweitig Informationen übermitteln oder Dokumente vorlegen muss.
- 4.5.3 Die Kundin ist für die Dauer der gesetzlich vorgesehenen Frist zur Aufbewahrung verpflichtet, mindestens jedoch für zehn Jahre. Bei laufenden Verfahren, insbesondere bei steuer oder strafrechtlichen Verfahren, sind die betreffenden Daten und Unterlagen bis zur rechtskräftigen Beendigung des jeweiligen Verfahrens aufzubewahren.
- 4.6 Besondere Rechte und Pflichten bei Abwicklung von Zollverfahren im Ausland
- 4.6.1 Bei Warenverkehr mit dem Ausland hat die Kundin der SPC alle Informationen, Dokumente und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für das jeweilige Zollverfahren benötigt werden.
- 4.6.2 SPC vertritt die Kundin im Wege der direkten Vertretung nach Art. 18 Abs. 2 UAbs. 2 Alt. 1 UZK. Nur soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, wird SPC die Kundin im Wege der indirekten Vertretung vertreten. Die Kundin wird SPC hierfür eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.
- 4.6.3 Ist SPC beauftragt, steuerfreie innergemeinschaftliche Warensendungen abzuwickeln, übernimmt SPC die fristgemässe Abgabe der Voranmeldungen, die Abgabe der Umsatzsteuererklärungen, die Abgabe zusammenfassender Meldungen sowie statistischer Meldungen. Die Kundin hat SPC unverzüglich alle hierfür erforderlichen Informationen und Dokumente bereitzustellen.
- 4.6.4 Verlangt das EU-Recht oder das Recht anderer Jurisdiktionen im Zusammenhang mit einem Zollverfahren die Einhaltung weiterer regulatorischer Vorgaben (bspw. EUDR, CBAM-VO, Öko-Design-VO, REACH, etc.), ist die Kundin verpflichtet, SPC hierauf bei Erteilung des Einzelauftrags hinzuweisen und die entsprechenden Informationen und Dokumente vorzulegen. SPC ist berechtigt die Abgabe von Zollanmeldung zu verweigern, soweit erforderliche Informationen nicht vorliegen.
- 4.6.5 Beauftragt die Kundin SPC mit der Einfuhrzollanmeldung für Waren, die unter Anhang I der CBAM-VO fallen («CBAM-Waren»), hat die Kundin mitzuteilen, ob die von ihr im laufenden Geschäftsjahr durchgeführten Einfuhren weniger als 50 Tonnen betragen. SPC ist zur Annahme entsprechender Aufträge nicht verpflichtet. Betragen die im laufenden Geschäftsjahr von der Kundin eingeführten Waren mehr als 50 Tonnen, stellt die Kundin sicher, dass sie rechtzeitig vor der Einfuhr über den Status «zugelassener CBAM-Anmelder» verfügt; andernfalls benennt sie gegenüber SPC einen indirekten Vertreter, der über die entsprechende Zulassung verfügt. Die Kundin ist dafür verantwortlich, dass alle mit der Einfuhr von CBAM-Waren verbundenen Pflichten erfüllt werden. SPC übernimmt keine CBAM-Pflichten (Abgabe der CBAM-Erklärung, Kauf und Abgabe von CBAM-Zertifikaten, Beschaffung von Emissionsdaten), ausser die Parteien haben ausdrücklich schriftlich eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. In jedem Fall hat die Kundin alle mit der Einfuhr von CBAM-Waren verbundenen Kosten und Aufwendungen zu tragen; SPC ist berechtigt, eine angemessene Sicherheit zu verlangen.

- 4.6.6 Beauftragt die Kundin SPC mit der Anmeldung EUDR-pflichtiger Waren (Waren, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 gelistet sind), hat sie unverzüglich und unaufgefordert die Referenznummer der Sorgfaltserklärung an SPC zu übermitteln, soweit keine Ausnahme anwendbar ist.
- 5 Weitere mit der Zollabwicklung im Zusammenhang stehende Dienstleistungen**
- 5.1 Im Falle der Erbringung von weiteren mit der Zollabwicklung im Zusammenhang stehende Dienstleistungen gemäss Ziff. 2.3 erteilt die Kundin sofern nötig eine entsprechende Vollmacht, die den Umfang der Dienstleistung umschreibt und bestätigt diese schriftlich auf Nachfrage.
- 5.2 Die Kundin verpflichtet sich, SPC alle für die Durchführung der mit der Zollabwicklung im Zusammenhang stehenden Dienstleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zu übermitteln. Die Kundin garantiert die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Informationen und Dokumente.
- 6 Transport und Handling der Waren**
Jegliche Transport- oder Handling Dienstleistungen durch SPC werden auf der Grundlage der AB SPED-LOGSWISS erbracht.
- 7 Beizug Dritter**
Die SPC ist berechtigt, für die Erbringung der Zolldienstleistungen Dritte (z. B. Verzollungspartner und Zollagenturen) im In- und Ausland beizuziehen. Die SPC hat das Recht, Untervollmachten zu erteilen. Falls nötig, erteilt die Kundin diesen Dritten eine Vollmacht. Die SPC bleibt gegenüber der Kundin alleinige Vertragspartnerin.
- 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Die Kundin verpflichtet sich zur Zahlung der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung sowie zur Zahlung sämtlicher im Rahmen der Erbringung der Zolldienstleistung anfallenden Abgaben, Gebühren und Aufwendungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise in CHF, exkl. MWST. und sonstiger Steuern und Abgaben.
- 8.2 Die Rechnungen von SPC sind netto innert 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum von der Kundin zu bezahlen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät die Kundin ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent (5 %) pro Jahr. Für Rechnungsänderungen, welche SPC nicht verantwortet, wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet.
- 8.3 Die SPC ist berechtigt, Aufträge oder Dienstleistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu erbringen.
- 8.4 Ist SPC im Rahmen der Verzollungsdienstleistungen gegenüber Zoll- und Steuerbehörden oder anderen Behörden und Institutionen verpflichtet, Zölle, Abgaben, Gebühren, Strafzahlungen o.ä. zu entrichten, so ist die Kundin verpflichtet, innert 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung von SPC, den entsprechenden Betrag ohne Abzug zu begleichen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden kann oder eingelegt wird. Die Kundin ist verpflichtet, alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen einschliesslich Rechtsberatung und Vertretung zu bezahlen.
- 8.5 SPC ist berechtigt, bei Zahlungsverzug jederzeit und ohne vorherige Mitteilung ihre Dienstleistungen einzustellen.
- 8.6 Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind durch die Kundin innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die SPC schriftlich und begründet zu richten, andernfalls die Rechnung als akzeptiert gilt. Die Fälligkeit wird durch eine Beanstandung nicht berührt.
- 8.7 Offene Forderungen der SPC können durch die Kundin nicht verrechnungsweise getilgt werden.
- 8.8 Treten nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen ein, insbesondere aufgrund von veränderten gesetzlichen Vorgaben, Erhöhung von staatlichen Abgaben oder aus anderen Gründen so ist SPC berechtigt, die gemäss Ziff. 8.1 vereinbarte Vergütung entsprechend anzupassen. SPC weist auf Verlangen der Kundin die jeweilige Kostenerhöhung nach. Die SPC ist berechtigt, die gemäss Ziff. 8.1 vereinbarte Vergütung bei einer Veränderung des Wechselkurses entsprechend monatlich zu erhöhen.
- 9 Haftung der SPC und Haftungsbeschränkung**
- 9.1 SPC haftet für die sorgfältige Ausführung des Auftrages sowie für die von ihr beigezogenen Hilfspersonen und Dritte (z. B. Unterbeauftragte, Zulieferanten usw.) gemäss den nachstehenden Bestimmungen.
- 9.2 Die Haftung von SPC einschliesslich der Haftung für von ihr beigezogenen Hilfspersonen oder Dritte (z. B. Subunternehmen, Zulieferanten usw.) ist, soweit gesetzlich zulässig, wie folgt beschränkt:
- Pro Schadenfall ist die Haftung auf maximal 20'000 Sonderziehungsrechte (nachfolgend SZR) beschränkt.
 - Bei Serienfehler und/oder Serienunterlassungen ist die Haftung gemäss Spiegelstrich 1 beschränkt, für die Serie insgesamt ist die Haftung des Serienschadens auf maximal CHF 50'000.- beschränkt. Ein Serienfehler und/oder eine Serien-Unterlassung liegt vor, wenn der Schaden auf einer Wiederholung oder Weiterführung eines ursprünglichen Fehlers beruht, auch wenn mehrere Verzollungsdienstleistungen betroffen sind.
 - Pro Kalenderjahr ist die Haftung auf insgesamt CHF 200'000.- beschränkt. Als Kalenderjahr wird die jeweilige Periode von 1. Januar bis 31. Dezember gezählt und die in diesem Zeitraum vorgenommenen oder vorzunehmenden Zolldienstleistungen gemäss Ziff. 1 des vorliegenden Vertrages. Bei einem Vertragsbeginn oder -ende innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt die Haftungsbegrenzung anteilmässig pro rata temporis.
- 9.3 SPC haftet, soweit gesetzlich zulässig, in folgenden Fällen nicht:
- wenn die Waren gemäss vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen Verbote, Bewilligungen

- oder Beschränkungen unterliegen und von der zuständigen Behörde eingezogen oder vernichtet worden ist;
 - bei Warenschäden oder Verspätung, die bei der behördlichen oder zollamtlichen Behandlung jeglicher Art entstehen;
 - im Falle von höherer Gewalt;
 - für mittelbare und indirekte Schäden sowie Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, und Drittschäden. Dies gilt auch uneingeschränkt beim Beizug von Hilfspersonen und Dritten;
 - bei Pflichtverletzungen der Kundin oder Verletzung der Garantien durch die Kundin, insbesondere bei unvollständigen oder fehlerhafte Verzollungsinstruktionen oder Angaben.
- 9.4 Die Haftungsbeschränkung und die Haftungsausschlüsse gelten unabhängig vom geltend gemachten Rechtsgrund.
- 9.5 Werden Ansprüche gegen Hilfspersonen von SPC oder von SPC beizugezogene Dritte geltend gemacht, so können sich diese, aus welchem Rechtsgrund sie auch in Anspruch genommen werden, auf dieselben Haftungsausschlüsse und -beschränkungen berufen wie SPC.
- 10 Höhere Gewalt**
- 10.1 Im Falle von Höherer Gewalt ist die SPC und ihre beizugezogenen Hilfspersonen und Dritte von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht wegen Nicht- oder Späterfüllung oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit.
- 10.2 Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein Ereignis oder Umstand eintritt, welches
- ausserhalb der zumutbaren Kontrolle liegt,
 - zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und
 - die Auswirkungen des Hindernisses nicht in zumutbarer Weise hätte vermieden oder überwunden werden können.
- 10.3 Bis zum Nachweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen das Vorliegen von Force Majeure vermutet:
- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
 - Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage, Bombendrohung oder Piraterie;
 - Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
 - rechtmässige oder unrechtmässige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
 - Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
 - Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, Cyberangriff, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 10.4 In Fällen von höherer Gewalt steht SPC in jedem Fall ohne Schadenersatzfolgen das Recht zu, die Leistungen nach «best effort» zu erbringen. Die Schadenminderungspflicht der SPC bleibt bestehen.
- 11 Haftung der Kundin und Schadloshaltung**
- 11.1 Die Kundin haftet für die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten. Die Kundin ersetzt alle daraus entstandene Schäden, Kosten, Auslagen oder sonstigen Aufwand einschliesslich Zölle, Steuern, Gebühren, Zollbussen, Nacherhebungen, Abgaben u. ä.
- 11.2 Die Kundin verpflichtet sich bei Verstössen gegen im Gesetz und Vertrag enthaltene Pflichten und Garantien die SPC, ihre Hilfspersonen und beizugezogene Dritte von allen Klagen, Ansprüchen, Verfahren, Kosten, Schäden oder sonstigen Aufwendungen vollumfänglich freizustellen und schadlos zu halten.
- 11.3 Insbesondere verpflichtet sich die Kundin, die SPC, ihre Hilfspersonen und beizugezogene Dritte von Ansprüchen Dritter, einschliesslich Zoll-, Finanz- und weitere Behörden, für Zölle, Steuern, Gebühren, Zollbussen, Nacherhebungen, Abgaben u. ä. sowie damit zusammenhängende Kosten oder Auslagen (einschliesslich Rechtskosten und -auslagen im Zusammenhang mit der Beratung und Verteidigung oder Regelung aller Forderungen, Klagen oder Rechtsstreitigkeiten einschliesslich Strafverfahren), freizustellen und schadlos zu halten sowie die SPC, ihre Hilfspersonen und beizugezogene Dritte auf erstes Verlangen zu unterstützen.
- 11.4 Den Parteien ist bekannt, dass SPC im Falle der indirekten Vertretung in einem EU-Mitgliedstaat den Zollbehörden gegenüber gesamtschuldnerisch mit der Kundin haftet. Um die Vorsteuerabzugsfähigkeit nicht zu gefährden, wird die Kundin jegliche Zahlungen rechtzeitig leisten. Lässt sich eine Zahlung durch SPC nicht vermeiden, wird die Kundin SPC hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuer schadlos halten, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist.
- 11.5 Die Haftung wie auch die Pflicht zur Schadloshaltung und die Freistellungspflicht der Kundin bleiben auch dann bestehen, wenn die SPC die entsprechenden Waren verzollt hat.
- 12 Pfandrecht**
- 12.1 Die SPC hat an den zu verzollenden Gütern sowie an den ihr übergebenen oder sonst wie zugekommenen Gütern ein Pfandrecht für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit der Kundin.
- 12.2 Die SPC ist berechtigt nach ungenutztem Ablauf einer unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens zu verkaufen.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Die Parteien behandeln alle Unterlagen, Tatsachen und Informationen («Informationen») vertraulich, die weder öffentlich noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Informationen vertraulich zu behandeln.
- 13.2 Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.
- 13.3 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch die Parteien innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte, soweit dies erforderlich ist. Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen diese Geheimhaltungspflichten.

14 Datenschutz

- 14.1 Die Parteien stellen klar, dass die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen dieses Vertrages keine Auftragsbearbeitung im Sinne von Art. 9 DSGVO resp. Art. 28 DSGVO darstellt. Jede Partei handelt hinsichtlich der Bearbeitung der Personendaten als eigenständige Verantwortliche im Sinne von Art. 5 Buchst. j DSGVO resp. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Jede Partei ist eigenständig für die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen gemäss Art. 25 ff. DSGVO resp. Art. 12 ff. DSGVO verantwortlich. Eine gegenseitige Unterstützung erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 14.2 Jede Partei verpflichtet sich die Personendaten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bearbeitet werden, ausschliesslich im Rahmen der jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze zu bearbeiten. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
- 14.3 Jede Partei stellt sicher, dass sie die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss Art. 7 f. DSGVO resp. Art. 32 DSGVO zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat.
- 14.4 Die SPC ist berechtigt, die Datenbearbeitung zur Erbringung der vertraglichen Leistungen an Dritte auszulagern. Sie verpflichtet sich, diese Dritten sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und regelmässig zu kontrollieren.
- 14.5 Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich, sobald Anhaltspunkte für Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestehen. Sie arbeiten bei der Aufklärung und Abwicklung von Datenschutzvorfällen im Rahmen der gesetzlichen

Verpflichtungen nach Art. 24 DSGVO resp. Art. 33 und 34 DSGVO zusammen.

- 14.6 Die Datenschutzerklärungen unter www.swisspost-cargo.com/de-de/datenschutz sowie in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Bedingungen informieren ergänzend über die Datenbearbeitungen.

15 Abtretung von Rechten und Pflichten

Die Abtretung einzelner oder sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder die Übertragung des Vertragsverhältnisses zwischen SPC und der Kundin ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei ausgeschlossen. Abweichend von vorstehendem Zustimmungserfordernis ist SPC berechtigt, einzelne oder sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie das gesamte Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kundin auf ein mit SPC im Konzernverbund stehendes Unternehmen abzutreten.

16 Beendigung des Vertrages

Soweit keine abweichenden Regeln getroffen wurden, richtet sich die Beendigung des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

18 Verjährung

Soweit gesetzlich zulässig verjähren die Ansprüche gegen SPC innert eines Jahres ab dem Zeitpunkt, an dem die Dienstleistung erbracht wurde oder hätte erbracht werden sollen.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Zwingende Bestimmungen des anwendbaren ausländischen Rechts insbesondere der DSGVO gehen den Bestimmungen des Vertrages und der Rechtswahl vor.
- 19.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Dintikon (Sitz von SPC), soweit nicht zwingendes Recht einen anderen oder zusätzlichen Gerichtsstand vorschreibt.

Swiss Post Cargo CH AG, Januar 2026

